

Sitzung vom 14. Juli 2004

**1061. Anfrage (Arbeitszeitkontrollen und Jugendschutz  
bei McDonald's)**

Kantonsrat Ralf Margreiter, Zürich, hat am 17. Mai 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Auf Grund diverser Ungereimtheiten in Arbeitszeitabrechnungen von Betrieben der Fastfoodkette McDonald's hat die Gewerkschaft unia bei den zuständigen Behörden interveniert und Überprüfungen betreffend Einhaltung der Verpflichtungen des Arbeitsgesetzes, insbesondere im Bereich Arbeitszeiten, angeregt.

Die Stelle Arbeitnehmerschutz in der Direktion für Arbeit des seco wurde laut eigenen Angaben durch Medienberichte auf Missstände in gastgewerblichen Betrieben von McDonald's aufmerksam und hat daraufhin mit Schreiben vom 20. November 2003 die kantonalen Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes aufgefordert, in einigen Betrieben Arbeitszeitkontrollen durchzuführen und deren Resultate bis zum 1. März 2004 zurückzumelden.

Die gesamtschweizerischen Resultate sind ernüchternd und haben unlängst auch medial einige Wellen geworfen: In fast der Hälfte aller Betriebe wurden massive, in einem weiteren Viertel leichte Verstösse gegen das Arbeitsgesetz festgestellt. Besonders stossend sind die Missstände im Bereich Nacht- und Sonntagsarbeit für Jugendliche.

Im Auswertungsschreiben des seco wie auch in der Medienberichtserstattung erscheint der Kanton Zürich mit keinem Wort. Auch sind bei der auftraggebenden Bundesstelle trotz nochmaligem Nachhaken bei den säumigen Kantonen bis heute keine Resultate von Kontrollen im Kanton Zürich nachgemeldet worden, wie Nachfragen ergeben haben.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie reagieren die zuständigen Behörden auf solche generellen Aufträge aus dem seco üblicherweise? Wie beurteilt der Regierungsrat die Zusammenarbeit zwischen der kantonalen Vollzugsbehörde und der Aufsichtsbehörde des Bundes über das Arbeitsgesetz?
2. Erachtet es der Regierungsrat grundsätzlich als wünschenswert, dass gerade so genannt (sinngemäss und laut Eigenwerbung) familienfreundliche «Restaurants» auf die Einhaltung von arbeitsrechtlichen Bestimmungen – allgemeiner Art, vor allem aber hinsichtlich des Jugendschutzes – hin überprüft werden?

3. Wurden auch im Kanton Zürich Arbeitszeitkontrollen in Betrieben des genannten Fastfood-Anbieters durchgeführt? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen und Konsequenzen? Wann und in welcher Form werden solche Ergebnisse der interessierten Öffentlichkeit noch präsentiert?
4. Wenn noch keine Kontrollen durchgeführt wurden: Sind solche noch geplant? Wenn nein, warum nicht? Müssen Parlament und Öffentlichkeit davon ausgehen, dass hier vergleichbare Vollzugsnotstände des geltenden Arbeitsrechts bestehen wie beim Thema Ladenöffnungszeiten?
5. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die arbeitsrechtlich festgelegten Bestimmungen zu Einsatzzeiträumen, Ruhezeiten, Pausenregelung etc. im Interesse der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch unter dem Aspekt der Arbeitssicherheit durchgesetzt werden müssen? Was tut der Regierungsrat hierfür?
6. Geht der Regierungsrat davon aus, dass die arbeitsrechtlichen Sonderbestimmungen für Jugendliche (namentlich betreffend Nacht- und Sonntagsarbeit) eine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen? Wenn ja, aus welchen Gründen? Wie wird einer solchen besonderen Schutzwürdigkeit im Kanton Rechnung getragen?
7. Was ist der Stand von diesbezüglichen Kontrollen, welche Erfahrungen und Zahlen liegen diesbezüglich aus den letzten Jahren vor?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ralf Margreiter, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat misst den Vorschriften des Arbeitsgesetzes im Allgemeinen und insbesondere den Sonderbestimmungen über den Jugendschutz einen hohen Stellenwert zu. Im Rahmen der kantonalen Vollzugsaufgaben wird die Einhaltung dieser Vorschriften auch kontrolliert. 2003 führte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) im Kantonsgebiet ohne die Städte Zürich und Winterthur, welche von der Gewerbepolizei kontrolliert werden, in 223 Gastgewerbebetrieben, einschliesslich Fastfood-Restaurants, Kontrollen durch. 147 dieser Betriebe beschäftigen Jugendliche. In 130 Betrieben wurden die Jugendschutzbestimmungen in geringerem oder größerem Ausmass nicht eingehalten. In 11 Fällen erfolgte eine Verzeigung bei der Polizei. Auch in den Städten Zürich und Winterthur nahmen die zuständigen Stellen Kontrollen dieser Art vor. Die Stadt Winterthur hat 2003 stichprobenweise 152 Gastrobetriebe kontrolliert, wovon 26 Betriebe Jugendliche beschäftigen. Dabei wurden keine Verstösse gegen die Jugendschutzbestimmungen festgestellt. Für die Stadt Zürich sind zurzeit wegen

interner Umorganisation bei der Gewerbepolizei keine Zahlen erhältlich. Die Kontrollen 2003 erfolgten unabhängig vom Aufruf des seco vom 20. November 2003 betreffend die stichprobeweise Kontrolle von McDonald's-Betrieben. Eine erneute Prüfung wurde deshalb als nicht erforderlich erachtet. Die Veröffentlichung einzelbetrieblicher Ergebnisse ist aus Gründen des Amtsgeheimnisses (Art. 44 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; Arbeitsgesetz, SR 822.11) nicht zulässig.

Die für den Vollzug des Arbeitsgesetzes zur Verfügung stehenden Mittel und personellen Ressourcen sind insbesondere im Kanton Zürich stark beschränkt. Gemessen an der Anzahl Inspektoren pro 1000 Betriebe ist das Arbeitsinspektorat Zürich gesamtschweizerisch das kleinste. Das zwingt dazu, Prioritäten zu setzen. Deshalb werden die verfügbaren Mittel schwerpunktmässig dort eingesetzt, wo sie mittelfristig am meisten bewirken. Dies wird mit dem hauptsächlichen Einsatz der Arbeitskräfte für Betriebskontrollen im Bereich Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz erreicht. Dazu wird die Richtlinie Nr. 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) herangezogen und umgesetzt. Das Ziel von ASA ist die Reduktion von volkswirtschaftlich schädlichen und teuren Ausfalltagen von erkrankten oder verunfallten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Bei einer so genannten ASA-Systemkontrolle prüft das AWA anhand einer Checkliste der EKAS alle Elemente der Arbeitssicherheit. Die Überprüfung der Arbeitszeiten und die Einhaltung der Sondervorschriften für den Jugendschutz sind Teil dieser Kontrolle. Werden die einschlägigen Vorschriften lediglich leicht verletzt, fordert das AWA den Betrieb auf, den Mangel zu beheben. Größere Verstöße werden schriftlich beanstandet und Aufforderungen zur Verbesserung der Arbeitsabläufe bzw. die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verfügt. Wird der Mangel daraufhin nicht behoben, erfolgt eine Verwarnung und nötigenfalls eine Strafanzeige. ASA-Systemkontrollen werden hauptsächlich in Branchen mit hohen Unfallquoten – wie beispielsweise das Gastgewerbe – oder auf Anzeige hin durchgeführt.

Neben der Überprüfung der Betriebe soll die Kontrolle vor allem auch die Kenntnis der arbeitsgesetzlichen Vorschriften verbessern und die Pflicht zu deren Einhaltung vermehrt ins Bewusstsein rücken. Das AWA arbeitet deshalb mit den Branchenorganisationen und mit dem seco intensiv und gut zusammen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**